

102. 1. Zur Frage des Ausschlusses der deutschen Gerichtsbarkeit zufolge des Abkommens zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. August 1922 (vgl. Reichsgesetz vom 31. Januar 1923, RGBl. II S. 113).

2. Bildet ein Bereicherungsanspruch, der einer GmbH. i. L. gegen die Gesellschafter aus gesetzwidriger Verteilung von Vermögen

zusteht, eine hinreichende Grundlage für die Wiederaufnahme der schon in einem früheren Zeitpunkte beendigten Liquidation? (§ 73 GmbHGes.).

3. Treten bei Wiedereröffnung der Liquidation die früheren Liquidatoren, soweit noch vorhanden, ohne weiteres wieder in Tätigkeit, oder findet in solchem Falle § 302 Abs. 4 HGB. entsprechende Anwendung?

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Januar 1925 i. S. Firma Emanuel M. & Co., GmbH. i. L. (Bekl.) sowie E. M. u. L. M. (Nebeninterv.) w. M. R. (Kl.). II 735/23.

I. Landgericht Guben, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger, der amerikanischer Bürger ist und vor dem Kriege eine Handelsniederlassung in Marseille besaß, hat vor dem Kriege der jedenfalls noch im Jahre 1914 in Guben bestehenden Firma Emanuel M. & Co. GmbH. Häute geliefert. Aus diesen Lieferungen schuldete die Käuferin dem Kläger am 1. August 1914 noch 33579,65 französische Franken. Über einen Teil dieser Schuld, nämlich über 18511,65 Frs., gab sie dem Kläger zwei in Berlin zahlbare Akzepte, von denen das eine im Betrag von 4950 Frs. am 7. August 1914, das andere im Betrag von 13561,65 Frs. am 7. September 1914 fällig war. Die Firma Emanuel M. & Co. GmbH. trat laut Eintrags im Handelsregister am 30. Juni 1916 in Liquidation; Liquidatoren waren die beiden alleinigen Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer: Emanuel M. und Ludwig M. Auf Anmeldung der Liquidatoren wurde am 31. März 1917 die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen der Firma in das Handelsregister in Guben eingetragen. Noch im gleichen Jahre gründeten Emanuel und Ludwig M. in Guben eine offene Handelsgesellschaft in Firma Emanuel M.

Mit der gegenwärtigen Klage, die zuerst gegen die offene Handelsgesellschaft Emanuel M. gerichtet war, dann aber gegen die Firma Emanuel M. & Co. GmbH. in Liquidation gerichtet und dem Emanuel und dem Ludwig M. als den Liquidatoren zugestellt wurde, verlangt der Kläger Zahlung obiger 33579,65 französischer

Franken nebst Zinsen sowie Feststellung der Verpflichtung der Beklagten dem Kläger den durch ihren Zahlungsverzug entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Anspruch wird darauf gestützt, daß die verklagte GmbH. in Ligu. trotz der gegenteiligen Eintragung noch bestehe, da die Liquidation tatsächlich noch nicht beendet sei; denn bei der Liquidation sei die aus den Büchern ersichtliche und den Liquidatoren bekannte Forderung des Klägers an die GmbH. nicht befriedigt oder sichergestellt worden, was die Folge habe, daß der GmbH. wegen dieses gesetzwidrigen Verfahrens ein Schadenersatzanspruch gegen die Liquidatoren zustehe; demnach sei noch Gesellschaftsvermögen in Gestalt dieses Anspruchs vorhanden, und die Gesellschaft bestehe daher noch fort. Die Beklagte, der auf Streitverkündung durch den Kläger die beiden (früheren) Liquidatoren als Nebenintervenienten beigetreten sind, hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen: der ordentliche Rechtsweg für den Klagenanspruch sei unzulässig, da dieser nach den Bestimmungen des Friedensvertrags und des Reichsausgleichsgesetzes in das Ausgleichsverfahren gehöre. Weiter wurde eingewendet: Die Firma Emanuel M. & Co. GmbH. in Ligu. bestehe nicht mehr, da die Liquidation tatsächlich beendet sei; Emanuel und Ludwig M. seien infolgedessen nicht mehr Liquidatoren. Außerdem trat die Beklagte dem Klagenanspruch mit dem Einwand der Verjährung (sämtlicher angeblicher Forderungen des Klägers gegen Emanuel M. & Co. GmbH.) entgegen.

Das Landgericht wies die Klage ab, weil die Beklagte mit der Eintragung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens der Firma die Parteijähigkeit verloren habe, eine Wiederaufnahme der Liquidation und damit ein Wiederaufleben der Rechtspersönlichkeit der Beklagten aber nur durch Eintragung der Fortsetzung der Liquidation in das Handelsregister herbeigeführt werden könnte. Auf die Berufung des Klägers hob das Kammergericht das landgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Die Revision der Beklagten und der Nebenintervenienten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Revisionsklägerin meint, der Rechtsweg sei für den eingeklagten Anspruch unzulässig geworden, weil der Kläger diesen Anspruch bei der auf Grund des Abkommens zwischen Deutschland und

den Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. August 1922 (vgl. das Reichsgesetz vom 31. Januar 1923, *RGBl.* II S. 113) eingeleiteten Gemischten Kommission — sog. mixed claims commission — angemeldet habe. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden, einerlei, ob die gedachte Anmeldung vor oder nach Erlassung des angefochtenen Urteils erfolgt ist. Der Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit käme nur dann in Frage, wenn für die Vereinigten Staaten von Amerika ein Gemischter Schiedsgerichtshof im Sinne des Art. 304 des Versailler Vertrags errichtet wäre. Dies ist aber nicht der Fall; die Vereinigten Staaten haben das System des durch die Ausgleichsämtler zu bewirkenden Ausgleichs von Privatschulden nicht angenommen. Die mixed claims commission ist denn auch nach Art. I des Abkommens vom 10. August 1922 etwas ganz anderes, als die Gemischten Schiedsgerichtshöfe nach Art. 304 des Versailler Vertrags; denn die Zuständigkeit der commission umfaßt nur die im Art. I a. a. O. aufgeführten Ansprüche der Vereinigten Staaten oder ihrer Staatsangehörigen gegen Deutschland oder deutsche Staatsangehörige, nicht auch umgekehrt Ansprüche des Deutschen Reichs oder deutscher Staatsangehöriger gegen die Vereinigten Staaten oder amerikanische Bürger. Nirgends ist ein Anhalt dafür zu finden, daß das wegen eines Anspruchs eines amerikanischen gegen einen deutschen Staatsangehörigen angerufene deutsche Gericht infolge der späteren Anmeldung des Anspruchs bei der mixed claims commission ausgeschaltet werden sollte. Auch der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich in der Entscheidung *RGZ.* Bd. 107 S. 407 in diesem Sinn ausgesprochen. Der Inhalt der von der Revision in Bezug genommenen Bestimmungen des Art. VI Abs. 3 des Abkommens vom 10. August 1922 und des § 8 Abs. 2 der Ausführungsverordnung hierzu vom 28. Juni 1923 (*RGBl.* II S. 299) ändert an diesem Ergebnis nichts. Denn weder die eine noch die andere Vorschrift behandelt die Frage, ob und inwieweit die Entscheidung der Gemischten Kommission zwischen dem amerikanischen Gläubiger und dem deutschen Schuldner Rechtskraft schafft.

Der Ansicht der Beklagten gegenüber, daß die Firma Emanuel M. & Co. GmbH. in Biqu. mit der Eintragung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens der Firma in das Handelsregister ihr Ende erreicht habe, und die beiden Nebenintervenienten

daher nicht mehr Liquidatoren seien, geht das Berufungsgericht von dem Fortbestehen der Liquidationsgesellschaft aus, weil sich nach jener Eintragung noch der Verteilung unterliegendes Vermögen herausgestellt habe. Diese Voraussetzung sei erfüllt, nachdem die Liquidatoren bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens die ihnen bekannte Schuld der Gesellschaft gegenüber dem Kläger nicht berücksichtigt und sich dadurch der Gesellschaft regreßpflichtig gemacht hätten. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie meint, der behauptete Regreßanspruch der Gesellschaft gegen ihre Geschäftsführer (Liquidatoren) sei nicht als Vermögensmasse anzusehen; zum mindesten müßte der Kläger nachweisen, daß seine Forderung bestünde und den Geschäftsführern als bestehend bekannt gewesen, sowie daß der etwaige Regreßanspruch noch bestünde und namentlich nicht nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes durch Verjährung erloschen sei.

Die Rüge konnte keinen Erfolg haben.

Die Liquidationsgesellschaft besteht unerachtet der handelsregisterlichen Eintragung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens der Firma weiter, solange noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist. Gesellschaftsvermögen in diesem Sinne ist, wie in der Rechtsprechung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 92 S. 84) und im Schrifttum feststeht, grundsätzlich auch ein Regreßanspruch der Gesellschaft gegenüber den Liquidatoren aus ordnungswidriger, gegen § 73 GmbH-Ges. verstößender Verteilung von Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Die Entstehung eines solchen Regreßanspruches der Beklagten wider die beiden früheren Liquidatoren hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen auf Grund der Feststellung, daß die Liquidatoren bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens die hier eingeklagte Schuld der GmbH. an den Kläger gekannt, aber unberücksichtigt gelassen haben. Damit ist die Verletzung des § 73 Abs. 2 GmbH-Ges. gegeben. Ob dieser Erfassungsanspruch überhaupt noch einen Vermögenswert für die Liquidationsgesellschaft darstellt oder ob er nicht vielmehr, da die Anmeldung der Beendigung der Liquidation im März 1917, die Erhebung der gegenwärtigen Klage aber erst im November 1922 erfolgt ist, auf Grund der Einrede der Verjährung (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 4 GmbH-Ges.) der Abweisung verfallen wäre, braucht jedoch nicht entschieden zu werden. Denn der Liquidationsgesellschaft steht, abgesehen von dem gegen die

Liquidatoren sich richtenden Ersatzanspruch (§ 73 Abs. 3 GmbHGes.) aus der gesetzwidrigen Verteilung des Vermögens, auch ein Bereicherungsanspruch gegen die Gesellschafter zu, die aus der vorschriftswidrigen Verteilung einen Vermögensvorteil erlangt haben. Von einem solchen Bereicherungsanspruch der Gesellschaft, der auch in R.G.Z. Bd. 92 S. 82 anerkannt wird, könnte dann allerdings nicht die Rede sein, wenn dem durch § 73 Abs. 1 GmbHGes. angeordneten Sperrjahr für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens Ausschlußwirkung in dem Sinne zukäme, daß mit der nach Ablauf des Jahres vorgenommenen Verteilung die Gläubigerrechte ohne weiteres erlöschen würden. Für die Annahme einer so weitreichenden Wirkung der Sperrfrist und ihres Ablaufs bietet jedoch die Fassung des § 73 Abs. 1 (zu vgl. die ähnliche Vorschrift des § 301 Abs. 1 HGB.) keinen Anhalt. Auch das Reichsgericht hat in R.G.Z. Bd. 92 S. 82 die Annahme einer Ausschlußfrist abgelehnt. Der erkennende Senat hat im Gegensatz zu der abweichenden Meinung von Brodmann, GmbHGes. § 73 Anm. 2 (S. 251), keine Veranlassung, von der die Ausschlußwirkung verneinenden Ansicht abzugehen. Daraus ergibt sich, daß der Bereicherungsanspruch der Gesellschaft, für den nur die 30jährige Verjährungsfrist in Frage kommt, noch besteht; zum mindesten liegt die Sache nicht so, daß eine etwaige Rechtsverfolgung der Gesellschaft als aussichtslos bezeichnet werden müßte. Dieser Anspruch bildet daher eine hinreichende Grundlage für die Annahme des Fortbestehens der Liquidationsgesellschaft.

Des weiteren tritt die Revision dem Berufungsgericht darin entgegen, daß die Nebenintervenienten, die seinerzeit in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer nach § 66 Abs. 1 GmbHGes. ohne gerichtliche Bestellung als Liquidatoren aufgetreten sind und die Liquidation besorgt haben, nunmehr — bei Fortsetzung der Liquidation infolge nachträglichen Bekanntwerdens von verteilungsfähigem Vermögen — ohne weiteres wieder als Liquidatoren in Tätigkeit zu treten gehabt hätten. Auch hierin ist jedoch dem Berufungsgericht beizupflichten. Das GmbHGesetz enthält — in Abweichung vom Handelsgesetzbuch, vgl. § 302 Abs. 4 — keine Bestimmung darüber, wer im Fall der Wiedereröffnung der Liquidation als Liquidator tätig zu sein habe. Die Ansichten hierüber sind geteilt. Die einen — so z. B. Marcus in Goldh. Monatschrift Bd. 17 S. 27 —

sehen im § 302 Abs. 4 HGB. einen nicht bloß für Aktiengesellschaften, sondern für alle handelsrechtlichen Körperschaften geltenden Grundsatz, und befürworten demgemäß die analoge Anwendung dieser Vorschrift; die Heranziehung des früheren Liquidators — sagt Marcus — verbiete sich, weil der Personenzusammenhang als solcher durch die Beendigung der Gesellschaft und ihre Löschung aufgehoben und § 66 GmbHGes., der den Bestand der Organisation der Gesellschaft voraussetze, daher nicht anwendbar sei. Das Schweigen des GmbHGesetzes in seiner auf Grund des Einführungsgesetzes zum neuen Handelsgesetzbuch bekannt gemachten Fassung wird aber richtiger dahin zu deuten sein, daß man im Rahmen des GmbHGesetzes an die für Aktiengesellschaften gegebene Bestimmung des § 302 Abs. 4 HGB. zum mindesten nicht gebunden sein soll. Dann steht nichts im Wege, auf den § 66 Abs. 1 und 2 zurückzugreifen und im Falle späterer Wiedereröffnung der Liquidation die bisherigen Liquidatoren, wenn sie — wie hier — noch vorhanden sind, wieder in Tätigkeit treten zu lassen. Die Organisation der Gesellschaft ist eben, mag auch die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen der Firma ins Handelsregister eingetragen worden sein, damit nicht endgültig und unbedingt aufgehoben; sie lebt vielmehr wieder auf, sobald sich bei nachträglichem Bekanntwerden von verteilungsfähigem Vermögen die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme der Liquidation ergibt (vgl. § 69 GmbHGes. und Staub-Hachenburg, § 74 Anm. 18, Liebmann, GmbHGes. § 66 Anm. 1, Brodmann, GmbHGes. § 74 Anm. 3, § 69 Anm. 1). So hat sich denn auch das Kammergericht — vgl. Recht 1916 Nr. 1998 und RG-Jahrbücher Bd. 45 S. 185 — auf den Standpunkt gestellt, daß bei Fortsetzung einer (früher abgeschlossenen) Liquidation ohne weiteres der frühere Liquidator wieder in Tätigkeit zu treten habe. In der letzterwähnten Entscheidung ist unter anderem ausgeführt, daß § 302 Abs. 4 HGB., wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergebe, eine Sonderbestimmung des Aktienrechts darstelle; denn bei Beratung dieser im Entwurf nicht vorgesehenen Vorschrift seien die Regierungsvertreter und Antragsteller laut ausdrücklicher beiderseitiger Erklärung darüber einverstanden gewesen, daß § 302 Abs. 4 nur für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, nicht dagegen für die offene Handelsgesellschaft, die (gewöhnliche) Kommandit-

gesellschaft und die GmbH. gelten solle. Derselben Ansicht wie das Kammergericht sind auch die Kommentare zum GmbHGes. von Liebmann § 74 Anm. 5, Neufamp-Becker § 74 Anm. 8a und Brodmann § 74 Anm. 3.

Die Revision meint sodann, in der Anmeldung der Beendigung der Liquidation (im März 1917) müsse die Erklärung der Niederlegung des Amtes erblickt werden, so daß schon deshalb von der Fortsetzung der Liquidation durch die früheren Liquidatoren ohne deren Neubestellung durch das Gericht nicht die Rede sein könne. Diese Annahme ist aber nicht richtig: den Willen, fernerhin nicht mehr als Liquidatoren tätig zu sein, haben die Nebenintervenienten mit der Anmeldung zum Handelsregister vom März 1917 nicht zum Ausdruck gebracht; sie haben — wie auch das Kammergericht in der zweiten der oben angeführten Entscheidungen bemerkt — ihr Amt weder niedergelegt noch gekündigt, sondern nur zu erkennen gegeben, daß nach ihrer — in Wirklichkeit unzutreffend gewesenen — Ansicht die Liquidation beendet und damit ihre Vertretungsbefugnis erloschen sei. Verfehlt ist endlich auch der Hinweis darauf, daß sich erst im Prozeß habe herausstellen können, ob in Wahrheit weiteres, noch zu verteilendes Vermögen vorhanden und die Vertretereigenschaft der Geschäftsführer (Liquidatoren) noch gegeben sei; denn mit der Klarstellung des Bestehens des Bereicherungsanspruchs der Liquidationsgesellschaft als eines die Fortsetzung der Liquidation notwendig machenden nachträglich zum Vorschein gekommenen Stückes Gesellschaftsvermögen ist auch die weitere Vertretungsbefugnis der bisherigen Liquidatoren außer Zweifel gestellt mit der Wirkung, daß sie zur Entgegennahme der Klagezustellung ermächtigt waren.